2.15 Tarifvertrag über Altersteilzeit

Zwischen der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Friedrichstraße 15 70174 Stuttgart

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesberufsgruppe Kunst und Medien Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. Bennauerstraße 60 53115 Bonn

und der Deutschen Orchestervereinigung e.V. Heimhuder Straße 5 20148 Hamburg

- einerseits -

und dem Norddeutschen Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts Rothenbaumchaussee 132-134 20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über Altersteilzeit geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

Protokollnotiz:

Der NDR ist bemüht, die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellen zügig nachzubesetzen. Soweit der Zuschuss vom Arbeitsamt in Anspruch genommen wird, besteht eine Verpflichtung zur Nachbesetzung der Planstelle. Im Interesse einer innerbetrieblichen Fluktuation werden innerbetriebliche Aufstiege und befristet Beschäftigte bevorzugt, soweit nicht fachliche oder in der Person liegende Bedenken entgegenstehen. Über den jeweiligen Stand der Nachbesetzungen informiert der NDR die Personalvertretung in regelmäßigen Abständen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages (MTV) fallen und deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Altersteilzeit-Vereinbarung mindestens zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 1992 im Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern ein-

gestellt wurden, unterfallen auch bei einer ununterbrochenen Beschäftigung von weniger als 10 Jahren beim NDR diesem Tarifvertrag, wenn sie bei Abschluss dieses Tarifvertrages noch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum NDR stehen und bis zu ihrem 65. Lebensjahr mindestens 10 Jahre ununterbrochen beim NDR beschäftigt werden könnten.

(2) Ungeachtet der Regelung in TZ 112.7 MTV finden die beim NDR geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung auch auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse Anwendung, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß TZ 311 MTV beträgt.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

- (1) Der NDR kann mit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nach den Regelungen im Altersteilzeitgesetz in seiner jeweiligen Fassung zum begünstigten Personenkreis zählen¹, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.
- (2) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat die Hauptabteilung Personal des NDR drei Monate vor Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Der NDR kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Befinden sich 5 v.H. der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis, kann der NDR die Vereinbarung weiterer Altersteilzeitarbeitsverhältnisse unabhängig von den in Absatz 3 genannten Gründen ablehnen.
- (5) Die Ablehnung nach Absatz 3 oder 4 soll der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Antrages in der Hauptabteilung Personal nach Absatz 2 mitgeteilt werden.
- **(6)** Eine ggf. zu treffende Auswahl beim Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen berät der NDR mit der jeweils zuständigen Personalvertretung.
- (7) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll in der Regel mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Die Höchstlaufzeit beträgt fünf Jahre. Es muss vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinn von § 6 Absatz 2 Altersteilzeitgesetz.
- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

¹ Die wesentlichen Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1999 sind in der Anlage abgedruckt.

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell),
- b) durchgehend (Teilzeitmodell) oder
- c) nach individueller Vereinbarung geleistet wird.

Altersteilzeit soll bei bisher teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sowie aufgrund der spezifischen Arbeitssituation der Klangkörper bei Orchester- und Chormitgliedern grundsätzlich in Form des Blockmodells vereinbart werden.

(3) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann vom NDR verlangen, dass ihr/sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ergebenden Beträge.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der NDR wird die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu Mehrarbeit allenfalls in den Grenzen von § 8 SGB IV heranziehen. Geleistete Mehrarbeit wird ausschließlich durch Freizeitgewährung in demselben Umfang ausgeglichen.

(2) Das 13. Monatsgehalt und das Urlaubsgeld werden anteilig auf der Grundlage der nach Absatz 1 reduzierten Bezüge, der Familienzuschlag in Höhe des für Teilzeitbeschäftigte geltenden Betrages gewährt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Etwaig anfallendes Jubiläumsgeld wird aufgrund der Altersteilzeit nicht gekürzt.

§ 5 Aufstockungsleistungen

- (1) Die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag).
- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer 83 v.H. des Mindestnettobetrages erhält.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 2:

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages werden etwa gezahlte Funktionszulagen, laufende Leistungszulagen sowie Solistenzulagen/Funktionszulagen für Mitglieder der Klangkörper in der entsprechend gewährten Höhe berücksichtigt.

- (3) Mindestnettobetrag ist die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer vor Beginn der Altersteilzeit zustehende bei Teilzeitbeschäftigten: anteilige Grundvergütung, vermindert um diejenigen gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz). Dies sind zur Zeit die Arbeitnehmeranteile zur
- gesetzlichen Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,
- Krankenversicherung (dabei wird eine Pflichtversicherung auf Basis des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt).
- Pflegeversicherung (dabei wird unterstellt, dass Versicherungspflicht besteht).

• sowie die Lohnsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie pauschal 8% Kirchensteuer), ermittelt nach der für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer maßgebenden Steuerklasse. Zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle (ohne Berücksichtigung antragspflichtiger Freibeträge).

Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von einer der vorgenannten Abgaben befreit, werden entsprechende Belastungen unterstellt.

- (4) Neben den vom NDR zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der NDR gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. der anteiligen Grundvergütung (Absatz 2 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze andererseits.
- (5) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5. v.H. der zuletzt gezahlten bei bisher Teilzeitbeschäftigten: anteiligen Grundvergütung. Die Abfindung wird bei Rentenbeginn, auf gesonderten Antrag in bis zu drei Jahresraten, gezahlt.
- (6) Sofern bei der Berechnung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ein aus Zeiten mit Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung zusammengesetzter Quotient zu bilden ist, wird zur Berechnung des Beschäftigungsquotienten (§ 18 Absatz 2 der Versorgungsvereinbarung) für die Dauer der Altersteilzeit die bisherige wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 6 Absatz 2 Altersteilzeitgesetz, multipliziert mit 0,9 angesetzt.

§ 6 Nebentätigkeiten

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer, die/der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Absatz 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahres-urlaubs.

§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) Für die Dauer einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung wird der Aufstockungsbetrag (§ 5) auch über die Fristen für die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall hinaus in bisheriger Höhe fortgezahlt. Ein der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach § 10 Absatz 2 Altersteilzeitgesetz zustehender Anspruch gegen die Bundesanstalt für Arbeit geht insoweit auf den NDR über.
- (2) Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 5) ruht während der Zeit, in der die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder wenn über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden vergütet werden, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungs- oder Ruhenstatbestände
- a) zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt oder
- b) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn sie/er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht oder
- c) wenn die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt sind. In diesen Fällen ist ein Unterschreiten der Mindestdauer nach § 2 Absatz 7 Satz 1 zulässig.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Anschluss an die Altersteilzeit Altersrente in Anspruch zu nehmen.

(2) Endet bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer, die/der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) beschäftigt wird, das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie/er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der nach § 4 erhaltenen Vergütung und den Aufstockungsleistungen einerseits sowie der Vergütung für den Zeitraum ihrer/seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie/er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte andererseits. Bei Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Änderungen der sie/ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem NDR unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Vorlage einer verbindlichen Rentenauskunft des Sozialversicherungsträgers.
- (2) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat dem NDR zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie/er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie/er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2000 in Kraft. Für bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis gelten die Regelungen dieses Tarifvertrages ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, es sei denn, das Arbeitsverhältnis ist inzwischen beendet worden.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt am 31. Juli 2004 außer Kraft. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter. Im Übrigen wird die Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 TVG für diesen Tarifvertrag ausgeschlossen.
- (3) Im Falle wesentlicher Änderungen des Altersteilzeitgesetzes erklären sich die Tarifvertragsparteien zur unmittelbaren Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung des Tarifvertrages bereit. Dies gilt insbesondere, wenn durch gesetzliche Änderungen zusätzliche, nicht unerhebliche Belastungen für den NDR oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eintreten. Kann eine Verständigung über eine Anpassungsvereinbarung nicht erzielt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, den Komplex Altersteilzeit insgesamt neu zu regeln. Bis zu einer Neuregelung ist das materielle Gesamtvolumen auf den bisherigen Umfang dieses Tarifvertrages begrenzt.

Hamburg, den 24.03.2000

IG Medien gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband e. V. gez. Unterschriften

Deutsche Orchester-Vereinigung e. V. gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk gez. Jobst Plog gez. Dr. Werner Hahn

Anlage - Altersteilzeitgesetz

vom 23. Juli 1996 (BGBI. I S. 1078) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2494)

§ 1 Grundsatz (hier nicht abgedruckt)

§ 2 Begünstigter Personenkreis

- (1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die
- 1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. nach dem 14. Februar 1996 auf Grund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinn des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und
- 3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn
- die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
- 2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können aufgrund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von fünf Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von fünf Jahren zu erbringen.

- § 3 Anspruchsvoraussetzungen (hier nicht abgedruckt)
- § 4 Leistungen (hier nicht abgedruckt)
- § 5 Erlöschen und Ruhen des Anspruchs (hier nicht abgedruckt)

§ 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der in Altersteilzeit beschäftigte Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.
- (2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war, höchstens jedoch die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigten, soweit diese für mindestens 1.080 Kalendertage vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.
- (3) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,
- wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt,
- 2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.
- § 7 Berechnungsvorschrift (hier nicht abgedruckt)

§ 8 Arbeitsrechtliche Regelungen

- (1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers, zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
- (2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs.1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, dass der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne dass dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers ursächlich war.
- (3) Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat, ist zulässig.

§ 9 Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen (hier nicht abgedruckt)

§ 10 Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

- (1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.
- (2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, erbringt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) hier nicht abgedruckt
- (4) hier nicht abgedruckt
- (5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeiträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen des § 23 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten bisherigen Arbeitsentgelts als einmal gezahltes Arbeitsentgelt im Sinn des § 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23 b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Werden im Fall des § 9 die Leistungen von der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, hat der Arbeitnehmer Änderungen nach Satz 1 diesen gegenüber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
- 2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

- § 12 Verfahren (hier nicht abgedruckt)
- § 13 Auskünfte und Prüfung (hier nicht abgedruckt)
- § 14 Bußgeldvorschriften (hier nicht abgedruckt)
- § 15 Verordnungsermächtigung (hier nicht abgedruckt)
- § 15a Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (hier nicht abgedruckt)
- § 15b Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (hier nicht abgedruckt)
- § 15c Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit (hier nicht abgedruckt)
- § 16 Befristung der Förderungsfähigkeit

Für die Zeit ab dem 1. August 2004 sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.